

**Einwohnergemeindeversammlung
Freitag, 20. November 2020, 20.00 Uhr
Mehrzweckgebäude Obergoldbach**

Die Gemeindeversammlung kann unter Berücksichtigung der geltenden Schutzbestimmungen durchgeführt werden. Der Gemeinderat hat aber beschlossen, auf alle nicht zwingend notwendigen Aktivitäten zu verzichten. Die JungbürgerInnenehrung, die Begrüssung der NeuzuzügerInnen und die Ehrungen und Verabschiedungen werden daher auf Frühjahr 2021 verschoben. Für die Versammlung liegt ein Schutzkonzept vor, das bei der Gemeindeverwaltung oder auf der Homepage eingesehen werden kann.

Alle Stimmberechtigten ab 18 Jahren, die seit mindestens drei Monaten in Landiswil Wohnsitz haben, sind zur Teilnahme an der Einwohnergemeindeversammlung herzlich eingeladen.

Traktanden

1. Teilrevision Ortsplanung Landiswil; Beratung und Genehmigung
2. Budget 2020; Beratung und Genehmigung
3. Verschiedenes/Informationen

Als Ergänzung zur Publikation wird wie folgt über die Geschäfte orientiert.

Reglementsauflage

Die Unterlagen zur Teilrevision Ortsplanung lagen gemäss separater Publikation gestützt auf Art. 60 des Baugesetzes in der Zeit vom 24.09. bis 23.10.2020 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf.

Protokoll

Das Protokoll der Versammlung wird gemäss Art. 67¹ OgR in der Zeit vom 30. November bis 21. Dezember 2020 bei der Gemeindeverwaltung Landiswil öffentlich aufliegen. Während der Auflagefrist kann gemäss Art. 67² OgR schriftlich Einsprache beim Gemeinderat eingereicht werden.

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlangelegenheiten beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland einzureichen (Art. 63 ff Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Art. 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

**1. Teilrevision Ortsplanung Landiswil;
Beratung und Genehmigung**

Im Folgenden informieren wir sie über die wichtigsten Inhalte der Teilrevision der Ortsplanung. Ergänzende Auskünfte können jederzeit eingeholt werden. Die Akten bestehend aus der Änderung des Baureglements, dem Zonenplan Gewässerräume und dem Erläuterungsbericht, können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden und sind auf der Homepage aufgeschaltet.

Ausgangslage

Die aktuelle Ortsplanung der Gemeinde Landiswil wurde im Jahr 2013 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt. In der Zwischenzeit ist einerseits auf Bundesebene eine neue Gewässerschutzgesetzgebung in Kraft getreten, andererseits hat der Kanton die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) beschlossen. Aufgrund dieser beiden Grundlagen werden Anpassungen der kommunalen Nutzungsplänen notwendig. Während für alle Gewässer sogenannte Gewässerräume auszuscheiden und verbindlich festzulegen sind, müssen die kommunalen Baureglements bis im Jahr 2023 der BMBV angepasst werden.

**Festlegung Gewässerraum
Gesetzlicher Auftrag**

Das revidierte eidgenössische Gewässerschutzgesetz verlangt die Festlegung von Gewässerräumen an den Gewässern, um diese langfristig vor weiteren Beeinträchtigungen (Bauten, Anlagen, Stoffeintrag) zu schützen. Bei den strengen Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes handelt es sich bereits um einen politischen Kompromiss; die ursprünglich vom schweizerischen Fischereiverband eingereichte Renaturierungsinitiative «Lebendiges Wasser» wurde gestützt auf den indirekten Gegenvorschlag des Parlaments zurückgezogen. Der Gewässerraum wird im neuen Zonenplan Gewässerräume grundeigentümerverbindlich festgelegt. Bis zur Umsetzung gelten für Bauten und Anlagen die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung.

**Gewässerraum in Landiswil**

Der Gewässerraum wurde gestützt auf die strengen eidgenössischen Vorgaben festgelegt. Der Gemeinderat hat sich dafür eingesetzt, dass die Einschränkungen für Bauten und Anlagen, aber insbesondere auch für die Landwirte möglichst gering bleiben.

Auswirkungen

Innerhalb des Gewässerraums sind nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen gestattet, im Gewässerraum von offenen Fliessgewässern ist mit wenigen Ausnahmen nur eine extensive Bewirtschaftung zulässig. Bei den kleinen Gewässern deckt sich diese Einschränkung aber weitgehend mit den bereits bestehenden Vorgaben der Direktzahlungsverordnung.

**Änderungen am Baureglement
Gesetzlicher Auftrag**

Seit 2012 gilt im Kanton Bern die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV). Ziel der Verordnung ist es, in allen Gemeinden die gleichen Messweisen und Baubegriffe zu verwenden und damit die Planungssicherheit für Investoren und Bauherren zu erhöhen. Die Gemeinden haben bis im Jahr 2023 Zeit, ihre baurechtliche Grundordnung an die Begriffe der BMBV anzupassen.

Auswirkungen in Landiswil

Die Anpassung des Baureglements an die BMBV führt an sich zu keinen materiellen Änderungen. Bauvorhaben, die nach bisherigem Recht bewilligungsfähig waren, sollen auch nach neuem Baureglement bewilligungsfähig bleiben.

Zusätzlich hat der Gemeinderat verschiedene Änderungen aufgenommen, welche zu einer besseren Nutzung der bestehenden Bauzonen führen sollen. Das dient der Siedlungsentwicklung nach innen im Sinne des neuen Raumplanungsgesetzes von 2014. Die vollständige Übersicht mit den Änderungen am Baureglement ist im Erläuterungsbericht aufgeführt.

Verfahren**Mitwirkung**

Die Mitwirkung mit Auflage auf der Gemeindeverwaltung fand vom 4. März – 5. April 2019 statt. Zudem wurde eine Sprechstunde auf der Gemeindeverwaltung angeboten, die ebenfalls genutzt wurde. Die Mitwirkungseingabe konnte berücksichtigt werden.

Vorprüfung

Der Vorprüfungsbericht ist am 9.01.2020 bei der Gemeinde eingegangen, darin wurden verschiedene Anpassungen, u.A. die Festlegung des Gewässerraums an weiteren eingedolten Gewässern verlangt. An einer Aussprache mit dem Kanton konnte die Gemeinde ihre Sichtweise darlegen, diese wurde von den kantonalen Stellen akzeptiert.

Öffentliche Auflage und Einsprachen

Die Unterlagen zur Teilrevision wurden vom 23.9 – 23.10.2020 öffentlich aufgelegt. Während der Einsprachefrist ist eine Einsprache eingegangen. An der Gemeindeversammlung wird über die Einsprache und allfällige Änderungen informiert.

Genehmigung

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird die Planung dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung eingereicht.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass die Festlegung der Gewässerräume insbesondere in der Landwirtschaft umstritten ist und in anderen Gemeinden auch abgelehnt wurde. Er ist aber überzeugt, dass es sich um eine gute Vorlage handelt und der geringe gesetzliche Spielraum zu Gunsten der GrundeigentümerInnen und der Landwirtschaft ausgenutzt wird.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision der Ortsplanung bestehend aus der Änderung des Baureglements und dem neuen Zonenplan Gewässerräume zu beschliessen.

3. Verschiedenes/Informationen

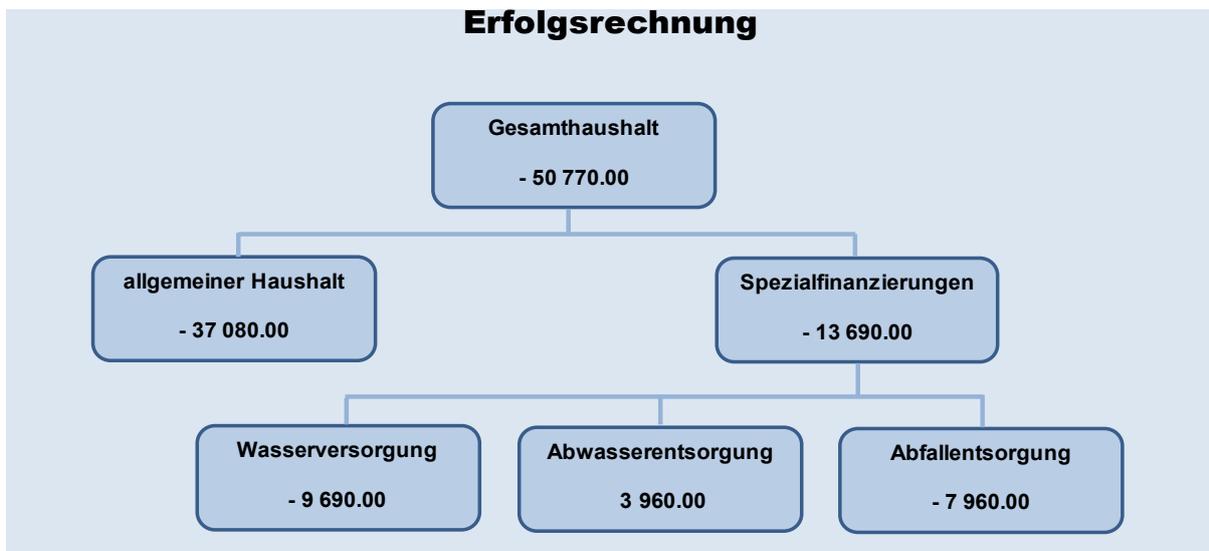


2. Budget 2021; Beratung und Genehmigung

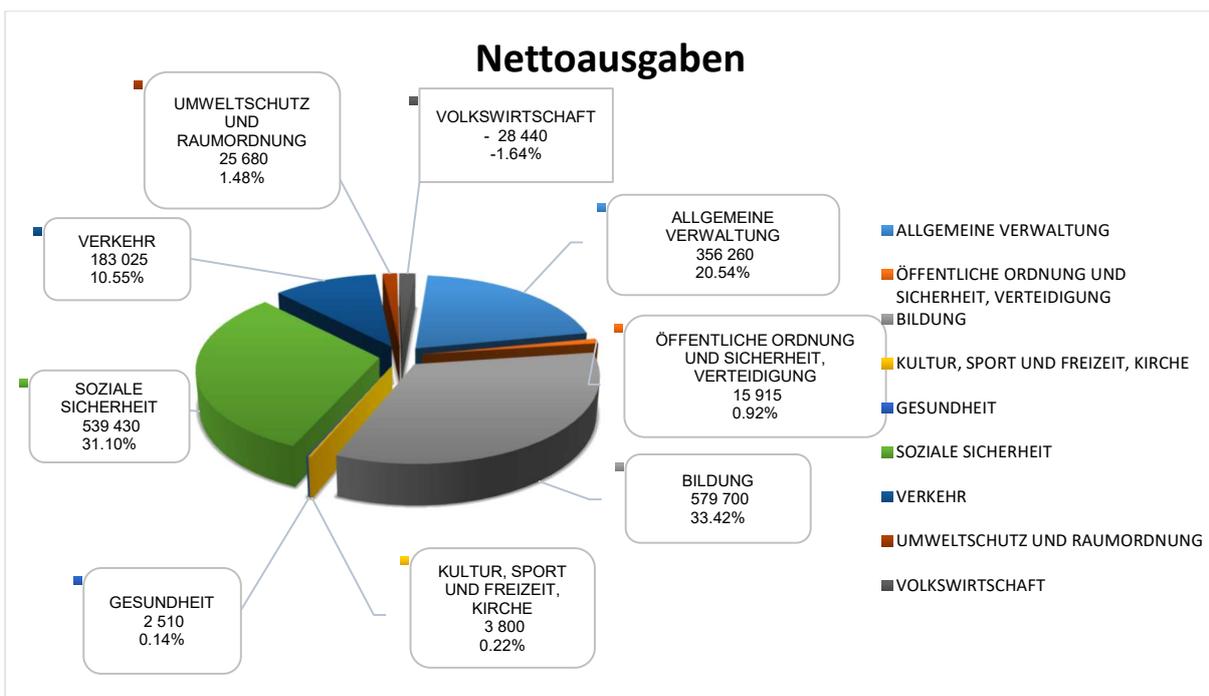
Aus der Übersicht zum Budget ergibt sich im allgemeinen Haushalt ein Aufwandüberschuss von Fr. 37'080.-. Gegenüber dem Jahr 2020 bleibt das Defizit praktisch unverändert. Diesen Umstand verdanken wir der gesetzlich vorgeschriebenen Auflösung unserer Neubewertungsreserve, die wir bei der Umstellung des Rechnungsmodells im Jahr 2016 bilden mussten. Gemäss Reglement wird die erwähnte Reserve über einen Zeitraum von 10 Jahren aufgelöst, was uns voraussichtlich eine jährliche Einnahme von Fr. 45'560.- beschert.

Die Spezialfinanzierungen schliessen (mit Ausnahme des Abwassers) ebenfalls mit einem Ausgabenüberschuss ab.

Die Defizite sind mit dem vorhandenen Bilanzüberschuss bzw. den Rechnungsausgleichen der Spezialfinanzierungen gedeckt.



Übersicht nach Funktionen



**Erläuterungen zu den größeren Abweichungen in den Funktionen**Allgemeine Verwaltung

Die Kosten nehmen um Fr. 7'800.- zu. Dafür verantwortlich sind höhere Informatik- und Weiterbildungskosten. Der Aufwand für Neuanschaffungen reduziert sich.

Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

Die Einnahmen von den Vermarktungskosten Los 3 waren einmalig.

Bildung

Diese Funktion ist gegenüber 2020 beinahe unverändert. Es fällt auf, dass die Gehaltskostenanteile steigen. Der Unterhalt in den Schulhäusern fällt tiefer aus. Bei der Mehrzweckhalle wurden wegen Corona die Mieterträge reduziert. Der Versuchsbetrieb Mittagstisch verursacht einen jährlichen Aufwand von Fr. 8'500.-.

Soziale Sicherheit

Das Nettoergebnis erhöht sich um Fr. 22'110.-. Hauptverantwortlich dafür ist der Anstieg im Lastenausgleich Sozialhilfe. Die vorgesehenen Kosten steigen von Fr. 502.- auf Fr. 563.- je Einwohner.

Verkehr

Hier erwarten wir eine Reduktion des Nettoergebnisses von Fr. 26'055.-. Verantwortlich dafür sind im Strassenbereich tiefere Anschaffungs- und Betriebskosten sowie der Wegfall des Gemeindeaufwandes für die Vermarktungskosten Los 3. Der Beitrag an den Lastenausgleich öffentlicher Verkehr steigt an.

Umweltschutz und Raumordnung (ohne Spezialfinanzierungen)

Die Unterhaltskosten für die Aufbahrungshalle fallen weg. Durch die Anpassung des Bestattungstarifs werden Mehreinnahmen erwartet.

Finanzen und Steuern

Im Ganzen erwarten wir in dieser Funktion Mehreinnahmen von Fr. 96'070.-. Die Steuern der wurden mit einer unveränderten Anlage von 1.85 Einheiten eingetragen. Mehreinnahmen werden im Bereich der Sonderveranlagungen und der Liegenschaftssteuern erwartet. Bei den Liegenschaftssteuern ist eine Reduktion der Anlage von 1.5 auf 1.3 ‰ geplant. Der Finanzausgleich fällt wiederum erhöht aus. In dieser Funktion ist nun auch die Auflösung der Neubewertungsreserve vorgesehen.

Investitionsrechnung

Vorgesehen sind 2021:

Fassadensanierung Lehrerhaus Obergoldbach	Fr.	25'000.-
Erneuerung Spielplatz Obergoldbach	Fr.	25'000.-
Sanierung Nesselgrabenstrassen (vorderer Teil mit Rüderswil), 1. Teil	Fr.	50'000.-
Fertigstellung Kanalisation Nesselgraben	Fr.	4'000.-
Investitionsbeiträge ARA mittleres Emmental	Fr.	7'000.-
Subventions- und Beitragsabrechnung Kanalisation Nesselgraben	Fr.	-111'000.-

Antrag des Gemeinderates

- 1. Festsetzung der Gemeindesteueranlage auf 1.85 Einheiten (unverändert)**
- 2. Festsetzung der Liegenschaftsteuer auf 1.3 ‰ (bisher 1.5 ‰)**
- 3. Genehmigung des Budgets 2021, bestehend aus:**

	Aufwand	Ertrag	Überschuss
Gesamthaushalt	2 653 580.00	2 602 810.00	- 50 770.00
Allgemeiner Haushalt	2 395 410.00	2 358 330.00	- 37 080.00
SF Wasserversorgung	93 040.00	83 350.00	- 9 690.00
SF Abwasserentsorgung	108 650.00	112 610.00	3 960.00
SF Abfall	56 480.00	48 520.00	- 7 960.00

**Informationen aus dem Gemeinderat****Sitzung vom 14. Oktober 2020**

- **Gemeindebeitrag Sanierung Zufahrt Afferthal**
Für die Sanierung der privaten Zufahrt Afferthal wurde zu Lasten der Erfolgsrechnung 2020 ein Gemeindebeitrag von Fr. 1'621.35 bewilligt.
- **Friedhof Landiswil – Anschaffung Erdkippmulde**
Zu Lasten der Erfolgsrechnung 2020 hat der Gemeinderat einen Nachkredit von Fr. 11'120.- für die Anschaffung einer Erdkippmulde für den Grabaushub bewilligt. Der Auftrag wird an die Firma Stefan Keller GmbH, Endingen, vergeben.
- **Budget 2021 – 2. Lesung**
Das Budget wurde zu Händen der Gemeindeversammlung vom 20.11.2020 genehmigt. Bezüglich der Details wird auf die Erläuterungen zur Gemeindeversammlung verwiesen.

Gemeinderatssitzungen

Mittwoch, 11. November 2020 13.30 Uhr
Mittwoch, 09. Dezember 2020 13.30 Uhr

**Stundenrapporte
Spesenabrechnungen 2020**

Die Rapporte, Sitzungsgeldlisten, Stunden- und Spesenabrechnungen des Jahres 2020 sind

**laufend, spätestens aber bis
Freitag, 4. Dezember 2020,**

bei der Gemeindeverwaltung Landiswil abzugeben. Bitte die vollständig ausgefüllten, unterschriebenen Rapporte vorgängig durch die Weg-, Schwellenmeister usw. visieren lassen.

Voranzeigen

Eidg. + Kant. Abstimmungswochenende
Sonntag 29. November 2020

Redaktionsschluss Landiswiler Nr. 351

Der nächste Landiswiler erscheint im Dezember. Allfällige Beiträge sind bis spätestens am 10.12.2020 der Gemeindeverwaltung zuzustellen. Besten Dank.

Massnahmen Coronavirus**Gemeindeverwaltung Landiswil**

Aufgrund der durch den Kanton Bern per 12.10.2020 beschlossenen Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen musste das Schutzkonzept für die Gemeindeverwaltung angepasst werden. Neu gilt für den Besuch der Verwaltung ebenfalls die Maskenpflicht. Es dürfen sich max. 1 Person oder mehrere Personen aus dem gleichen Haushalt im Schalterbereich aufhalten. Neu wurde der Schalter mit einer Plexiglastrennscheibe ausgerüstet. Die Besuche bei der Gemeindeverwaltung sind auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren. Gerne stehen wir telefonisch oder per E-Mail für Anfragen zur Verfügung.

Schliessung Mehrzweckhalle und Mehrzweckraum Schulhaus Landiswil

Per 30.10.2020 hat der Gemeinderat zudem beschlossen, die öffentlich zugänglichen Räume in der Mehrzweckhalle und im Schulhaus Landiswil für die Vereine und die Fremdbenutzung ab sofort bis auf weiteres zu schliessen. Die Räume stehen nur noch für die Belange der Schule und der Gemeinde zur Verfügung.



**Winterdienst – Salzverkauf**

Für die einheimische Bevölkerung besteht die Möglichkeit, am

Samstag, 21. November 2020,
09.00 -10.00 Uhr, im Magazin der Wegequipe, Dorf 67e, Landiswil, Salz zu kaufen.
Preise:

Säcke à 25 kg Fr. 8.50
Säcke à 50 kg Fr. 15.00

**Gemeindeverwaltung
Öffnungszeiten
4. bis 7. Dezember 2020**

Wegen der Umstellung der EDV auf die Cloud bleibt der Schalter der Gemeindeverwaltung Landiswil am

Freitag, 04. Dezember 2020
13.30 bis 15.00 Uhr
und am

Montag, 07. Dezember 2020
08.00 – 11.45 Uhr
geschlossen.

Telefonisch sind wir unter der Nummer 031 701 22 52 erreichbar.
Danke für das Verständnis.

**Gemeindeverwaltung
Öffnungszeiten
Weihnachten - Neujahr 2020/21**

Bis Mittwoch, 23. Dezember 2020
normale Öffnungszeiten

Donnerstag, 24.12. bis
Montag, 28.12.2020 geschlossen

Dienstag, 29.12.2020
08.00 – 11.45 Uhr und
13.30 – 15.00 Uhr offen

Mittwoch, 30.12.2020 bis
Sonntag, 03.01.2021 geschlossen

Ab Montag, 04.01.2021 gelten die üblichen Öffnungszeiten.

Bei Notfällen ausserhalb der Öffnungszeiten ist die Gemeindeschreiberin, Margrit Zürcher Marti, Tel. 031 701 11 63 oder 079 478 89 12 telefonisch erreichbar.

Kleine Nachrichten**Zuzüge**

- Drollinger Rachel und Yannick,
Dorf 66d, Landiswil

Geburten

28.09.2020 Moser Nico,
Siegenthal 27, Landiswil

Besondere Geburtstage

31.12.1935 Haldimann-Stucki Lisabeth
Dorf 131c, Obergoldbach

Da sich die Rubrik „Kleine Nachrichten“ grosser Beliebtheit erfreut, werden die Zuzüge, die Geburten und Todesfälle sowie die hohen Geburts- und Hochzeitstage trotz verschärften Datenschutzbestimmungen weiterhin im Landiswiler publiziert.

Wer für sich keine solche Publikation wünscht wird gebeten, dies der Gemeindeverwaltung Landiswil mitzuteilen.

Gemeindeverwaltung Landiswil

Dorf 59 b, 3434 Landiswil
Tel. 031 701 22 52
Fax. 031 701 03 59

Mail: info@landiswil.ch
Homepage www.landiswil.ch

Ordentliche Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 08.00 – 11.45 Uhr
Dienstag und Freitag 13.30 – 15.00 Uhr

Bei Bedarf können nach Voranmeldung Termine ausserhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden.

Impressum Nr. 350 November 2020**Herausgeber**

Einwohnergemeinde Landiswil - www.landiswil.ch

Redaktion

Gemeindeverwaltung Landiswil
Margrit Zürcher Marti
Tel. 031 701 22 52, Fax 031 701 03 59
Mail info@landiswil.ch



Feuerwehr Regio Gumm Neues Logistikfahrzeug

Am 16. Oktober 2020 konnte die Feuerwehr Regio Gumm ihr neues Logistikfahrzeug in Empfang nehmen. Das Fahrzeug wird in Biglen stationiert und ersetzt einen rund 30-jährigen Toyota-Bus. Bei der Übergabe durch die Firma ZAWI AG, Grosshöchstetten, an die Beschaffungsgruppe wurden die neuen Nutzer auch gleich instruiert.

Nachdem die FW Regio Gumm die Modultchnik vermehrt einsetzt, musste für den Materialtransport eine Lösung gesucht werden. Nach umfangreichen Abklärungen hat man sich für die Beschaffung eines MAN-Fahrgestells mit Kofferaufbau und Hebebühne entschieden. Mit dem 3.5-Tonnen-Fahrzeug werden in Zukunft Modulwagen sowie weiteres Material und Gerätschaften zu den Einsatzorten und zurück transportiert. Das Fahrzeug kann auch als vorübergehende Einsatzzentrale oder als Aufenthaltsraum bei Brandwachen eingesetzt werden.

Die Logistik der Feuerwehr wird dadurch vereinfacht.

Technische Daten

Fahrzeug	MAN TGE 3.180, 4 x 2F SB
Motor	4-Zylinder-Turbodieselmotor
Getriebe	Automatikgetriebe, Frontantrieb
Radstand	3640 mm
Kabine	1 Sitzreihe mit Fahrersitz und Beifahrerdoppelbank
Aufbau	Kofferaufbau mit Hebebühne



Das neue Logistikfahrzeug



Die Beschaffungsgruppe
v.r.n.l. Martin Gilgen, Leiter Material & Logistik,
Christian Rolli, Fahrzeugverantwortlicher,
Roland Stucki, Löschzugführer-Stv.



WaldSchweiz

Verband der Waldeigentümer

Herbstzeit ist Sammelzeit!

Herbstzeit ist Sammelzeit. Nicht nur Vogel, Eichhörnchen, Maus und Co. tragen jetzt emsig Nüsse und Zapfen zusammen, auch die Menschen zieht es auf der Suche nach Herbstschätzen in die Natur. Der Wald ist eine richtige Schatztruhe, auch für die herbstliche Wohnungsdekoration. Und obwohl der Wald nicht allen gehört, darf man sich an kleinen Fundsachen bedienen.

Heute gibt es im Regal des Grossverteilers bald nichts mehr, was es nicht gibt. Selbst Naturmaterialien für die Herbst- oder Weihnachtsdeko muss man nicht mehr zwingend selber suchen. Doch Achtung: Auch wenn es nicht den Anschein macht, vieles stammt von weither.

Rindensterne etwa werden aus dem hohen Norden herangekarrt, Föhrenzapfli kommen aus China oder der Türkei. Ja, tatsächlich! Dabei wären allerlei Zapfen im nahen Wald zu finden – und das ganz legal und gratis obendrein.

Denn im Schweizer Wald gilt per Gesetz nicht nur das freie Betretungsrecht, man darf auch wildwachsende Beeren, Pilze oder eben Zapfen für den Eigengebrauch sammeln. Mit den lustigen Buchnüssli-Bechern, mit Eichelhütchen, Rosskastanien, Hagebutten oder mit flechtenbewachsenen Ästen vom Boden, lassen sich wunderbare Arrangements selber gestalten.

Der Wald steht allen offen, aber er hat einen Eigentümer. Darum sollten sich Waldfreunde auch wie Gäste respektvoll und umsichtig verhalten. Das heisst, sie sammeln mit Mass, beschädigen weder grosse noch kleine Bäume, pflücken keine geschützten Pflanzen, beachten kantonale oder örtliche Sammelbestimmungen für Pilze und nehmen den Abfall vom Picknick wieder mit. Denn nur so bleibt der Wald auch in Zukunft eine gefüllte Schatztruhe. Mehr zum Wald: www.waldschweiz.ch

Vorsicht bei Holzschlägen!



Wir sammeln und pflücken mit Mass. Dieser Cartoon von Max Spring stammt aus dem Wald-Knigge der Arbeitsgemeinschaft für den Wald: www.waldknigge.ch.

Auch Tannäste zum Abdecken von Gartenpflanzen oder für den Adventskranz darf man, mit Mass, im Wald holen – allerdings nur solche, die am Boden liegen und erst, wenn die Holzereiarbeiten abgeschlossen sind. Denn Holzschläge bergen viele Gefahren, gerade wenn Bäume frisch gefällt am Boden liegen. Darum: Absperungen und Warnschilder beachten und Folge leisten, auch am Abend und am Wochenende!



Gut sichtbar unterwegs Zu Fuss und auf Rädern

Sicher unterwegs ist, wer sichtbar ist. Helle Kleidung und der korrekte Einsatz der Lichter tragen zur Verkehrssicherheit bei. Doch was gilt genau, und worauf soll man achten?

Wer im Moment morgens oder abends unterwegs ist, merkt: Es braucht wieder Licht. Meist muss man sich nach den langen Sommertagen wieder an die Situation gewöhnen. Doch wie ist das eigentlich mit dem Licht am Auto?

Obligatorisch ist in der Schweiz das Tagfahrlicht, welches – wie der Name sagt – am Tag eingeschaltet sein muss. Bei den meisten Fahrzeugen schaltet es sich mit der Zündung automatisch ein. Es brennt nur vorne, weshalb von Beginn der Abenddämmerung bis zur Tageshelle, bei schlechten Sichtverhältnissen und in Tunneln – je nach Fahrzeug manuell oder automatisch – die Abblendlichter verwendet werden sollen. Fahrzeuge, welche noch kein Tagfahrlicht haben, müssen auch am Tag respektive bei guter Sicht die Abblendlichter einschalten.

Werden die Fernlichter benutzt, sollen sie rechtzeitig vor dem Kreuzen mit anderen Strassenbenützern oder einer neben der Strasse entgegenkommenden Bahn, beim Hintereinander- oder Rückwärtsfahren ausgeschaltet werden. Auch in Ortschaften soll auf Fernlichter nach Möglichkeit verzichtet werden. Die Nebellichter werden nur bei schlechten Sichtverhältnissen infolge von Nebel, Schneeböen oder starkem Regen eingesetzt. Falsch eingesetzte Nebellichter sind sehr unangenehm und können sogar gefährlich sein, da sie besonders stark blenden. Deshalb dürfen bei guter Sicht die Nebelleuchten auf keinen Fall eingeschaltet werden, sei dies auf der Autobahn, in Kolonnen oder in ähnlichen Situationen im Strassenverkehr.

Dass die dunklere Jahreszeit anbricht, bedeutet im Strassenverkehr auch, dass man weniger gut sichtbar ist. Fussgänger sind mit dunklen Kleidern für die anderen Verkehrsteilnehmer erst ab einer Distanz von 25 Metern erkennbar. Wer jedoch reflektierende Elemente trägt, ist schon aus einer Entfernung von 140 Metern sichtbar. Helle Kleidung bietet generell bessere Sichtbarkeit. Sich Gedanken über Bekleidung und Ausrüstung zu machen, lohnt sich also deutlich. Denn egal wie man sich im Strassenverkehr bewegt, Sichtbarkeit bedeutet Sicherheit.



Reflektierende Elemente an Kleidern, Ausrüstung und Fahrzeugen können die Sichtbarkeit im Dunkeln deutlich verbessern. (Foto: TCS)

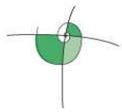
Kontakt

Bianca Sommer, Leiterin Marketing & Kommunikation, TCS Sektion Bern,
031 356 34 56, bianca.sommer@tcs.ch

Weiterführende Links:

<https://www.tcs.ch/de/testberichte-ratgeber/ratgeber/alle-themen/sichtbarkeit.php>

<https://madevisible.swiss/do-it-yourself/>



Reformierte Kirchgemeinde BIGLEN
Biglen · Arni · Landiswil

Kirchgemeinde Biglen

Angebote für Seelsorge

Erneut befinden wir uns in einer herausfordernden Zeit. Einmal mehr müssen Gottesdienste gestrichen, Veranstaltungen abgesagt und Feste verschoben werden. Die Einschränkungen treffen das soziale Leben hart, können zu Unsicherheit, Ängsten und Einsamkeit führen.

Jesus war der grosse Seelsorger. Er kam mit den Menschen seiner Zeit ins Gespräch, nahm sich ihrer Sorgen und Ängste an. In diesem Sinne sind wir Pfarrfrauen und Pfarrer auch heute für Sie da. Als professionelle Seelsorgende sind wir an das Amts- und Berufsgeheimnis gebunden.

Wünschen Sie ein Gespräch?

Gerne nehme ich mir Zeit für Sie, sei es am Telefon oder auf einem individuellen Spaziergang, bei Ihnen zu Hause oder in meinem Büro – selbstverständlich unter Einhaltung der nötigen Schutzmassnahmen. Ich freue mich auf Ihren Anruf!

Zäme ungerwägs

Gerne mache ich mich mit Ihnen auf den Weg. Ein Spaziergang bietet die Möglichkeit aus den eigenen vier Wänden herauszukommen, ungezwungen miteinander zu reden oder auch zu schweigen. Die Spaziergänge dauern eine halbe bis maximal eine Stunde und finden bei jeder Witterung statt.

Wir treffen uns jeweils um 10.00 Uhr bei der Kirche in ...

Biglen

Dienstag,
24. November
1. Dezember
8. Dezember
15. Dezember

Landiswil

Mittwoch,
25. November
2. Dezember
9. Dezember
16. Dezember

Ich freue mich darauf, mit Ihnen unterwegs zu sein!

Pfrn. Carmen Stark, Pfarrhausweg 2,
3507 Biglen, 079 276 84 14,
carmen.stark@refbi.ch



Krippe im Advent in der Kirche Biglen

Auch wenn in den kommenden Adventstagen vieles anders sein wird, als wir uns das wünschen, sind Sie herzlich eingeladen, in der Kirche Biglen die wechselnden Krippenszenen zu besuchen.

Die Kirche ist täglich von 09.00 bis 17.00 Uhr offen. Schauen Sie rein und gönnen Sie sich einen Moment der Stille und der Vorfreude auf Weihnachten. Die ersten Figuren werden zum 1. Advent aufgestellt sein.

Bitte beachten Sie die coronabedingten Schutzmassnahmen und Hinweise beim Betreten der Kirche. Herzlichen Dank für Ihre Rücksichtnahme.





Landfrauenverein Landiswil

Absage Adventsfenster

Es können aufgrund der aktuellen Situation in diesem Jahr keine Adventsfenster besichtigt werden.

Absage Seniorennachmittage

Infolge der verschärften Massnahmen gegen das Coronavirus sehen wir uns gezwungen, den Seniorennachmittag vom 11. November 2020, sowie die Seniorenweihnachten vom 16. Dezember 2020 abzusagen.

Kursprogramm

Anmeldungen an:

Marianne Marti, Tel.: 031 701 05 09
E-Mail: biglerhuesi@bluewin.ch.

**Zubereiten und Anrichten
in Weckgläsern**

Schlicht und doch sehr pfiffig

Wir bereiten 2 – 3 Vorspeisen (kalt und warm), 2 – 4 Hauptgänge, mehrere Dessertvarianten, kalte und warme Geschenkideen (z. B. Kuchen zum Heimnehmen) im Weckglas zu. Nach dem Zubereiten geniessen wir die schön angerichteten Speisen.

Leitung: Sonja Aeschbacher-Waser

Zeit, Ort: 18.30 – ca. 22.30 Uhr,
Küche Schulhaus Landiswil

Kosten: Fr. 75.- inkl. Lebensmittel und Rezeptdossier

Mitnehmen: Schürze, evtl. Tuppergeschirr für Reste, Schreibzeug

Anmeldung: bis 25. Februar 2021



Fleischplatten legen

Unter fachkundiger Anleitung kreiert jedes seine eigene Fleischplatte. Mit vielen Tipps, Tricks und einer schön belegten und kreativ dekorierten Fleischplatte gehen die KursteilnehmerInnen nach Hause.

Leitung: Monika Gygax
Datum: Dienstag, 23. Februar 2021
Zeit, Ort: 19.30 Uhr, Metzgerei Gygax,
3432 Lützelflüh
Kosten: Fr. 65.-
Mitnehmen: Schürze
Anmeldung: bis 01. Februar 2021



Überall für alle

SPITEX

Region Konolfingen

**SPITEX Region Konolfingen -
Wir schenken Ihnen Zeit!**

In dieser Zeit betreuen wir Ihre Angehörigen kostenlos.

Sie als pflegende Angehörige sind uns wichtig!

Fragen Sie nach unter 031 770 22 00
info@spitex-reko.ch

Rotkreuz-Fahrdienst

Über die **Vermittlungsstelle in Langnau, Tel. 034 402 14 11**, kann man sich für Rotkreuzfahrten anmelden.

Weitere Informationen bekommen Sie unter www.srk-bern.ch oder bei der Gemeindeverwaltung sind Broschüren erhältlich.

**Sanitätsnotruf Nr. 144
REGA Nr. 1414**

**Hausärztlicher Notfalldienst
im Emmental
Telefon 0900 57 67 47**

Es wird empfohlen, im Notfall den eigenen Hausarzt anzurufen und nur bei dessen Abwesenheit die Notfallnummer 0900 57 67 47 zu wählen.



AUSGLEICHSKASSE DES KANTONS BERN
CAISSE DE COMPENSATION DU CANTON DE BERNE

Betreuungsgutschriften der AHV/IV jetzt geltend machen!

Betreuungsgutschriften können die Höhe Ihrer künftigen Rente verbessern
Betreuungsgutschriften werden nicht ausbezahlt, sondern den anspruchsberechtigten versicherten Personen bei der Berechnung ihrer Rente angerechnet.

Anspruchsbegründung (1):

Pflege und Betreuung von verwandten AHV/IV-Rentner/innen mit tlerer Hilflosigkeit

Anspruch auf die Anrechnung einer Betreuungsgutschrift haben versicherte Personen, die leicht erreichbare **Verwandte in auf- und absteigender Linie oder Geschwister** mit Anspruch auf eine **Hilflosenentschädigung der AHV und IV, der Unfall- oder Militärversicherung von mindestens mittlerem Grad dauernd betreuen**. Ehegatten, Schwiegereltern und Stiefkinder sind Verwandten gleichgestellt (nicht aber Tanten, Onkel, Nichten, Neffen, Cousins/Cousinen oder Pflegekinder). Als hilflos gelten auch Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren, für die Pflegebeiträge der Invalidenversicherung bezogen werden.

Anspruchsbegründung (2):

Die pflegebedürftige Person muss von der betreuenden Person leicht erreicht werden können. Dies trifft etwa dann zu, wenn die betreuende Person nicht mehr als 30 km entfernt vom Wohnort der pflegebedürftigen Person wohnt oder nicht länger als eine Stunde benötigt, um bei der pflegebedürftigen Person zu sein.

Die Wohnsituation, wonach die pflegebedürftige Person leicht zu erreichen ist, muss überwiegend vorliegen, das heisst, sie muss während mindestens 180 Tagen im Kalenderjahr gegeben sein.

Der Anspruch ist jährlich geltend zu machen

Eine Betreuungsgutschrift kann bis zum Erreichen des AHV-Alters der betreuenden Person **jeweils am Ende eines Kalenderjahrs** bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde mit amtlichem Formular geltend gemacht werden. Dieses ist sowohl von der/den betreuenden Person/en als auch von der betreuten Person zu unterzeichnen. Dem Antragsformular sind alle sachdienlichen Unterlagen, wie Kopie des Familienbüchleins oder der Niederlassungsbewilligung, beizufügen. Bei mehreren betreuenden Personen wird die Gutschrift zu gleichen Teilen aufgeteilt. Bei verheirateten Versicherten wird die Betreuungsgutschrift während der Ehejahre immer je hälftig geteilt. Werden Betreuungsgutschriften nicht innerhalb von **fünf Jahren geltend gemacht**, so ist der Anspruch verwirkt; er wird für die Rentenberechnung nicht mehr berücksichtigt.

Anspruchskonkurrenz zwischen Betreuungs- und Erziehungsgutschriften

Es kann nicht gleichzeitig Anspruch auf eine Erziehungsgutschrift und eine Betreuungsgutschrift geltend gemacht werden.

Für betreuende Personen mit Kindern unter 16 Jahren geht der Anspruch auf Erziehungsgutschriften vor; Betreuungsgutschriften können somit keine mehr angerechnet werden.

Auskünfte

www.akbern.ch oder bei der

AHV-Zweigstelle Biglen-Landiswil,
Hohle 19, 3507 Biglen, Tel. 031 701 11 34